

**Satzung**  
**der Gemeinde Kaufungen über die Stellplatzpflicht**  
**sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder**  
**Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die**  
**Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

**Stellplatz- und Ablösesatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§52, 86 Abs. 1 23 und 91. Abs. Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am .... Die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Stellplatzpflicht**

1. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), ~~Garagen und Abstellplätze~~.  
Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach §52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt
2. ~~Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.~~ Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
3. ~~Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, das sie infolge der Änderung zusätzlich zu erwartende Fahrzeuge aufnehmen können.~~
4. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## § 2 Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,0 m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, Baumschutzbügel, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

## § 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen( GaVO vom 17.Novemeber 2014, GVBl. I Seite 286).

1. Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestgrößen festgesetzt:

1.1 Für einen Personenkraftwagen 15,0 m<sup>2</sup>;

1.2 Für einen Personenkraftwagen, wenn der Stellplatz direkt an ein Bauwerk anschließt 15,0 m<sup>2</sup>;

1.3 Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 25,0 m<sup>2</sup>;

1.4 Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 40,0 m<sup>2</sup>;

1.5 Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelzug oder einen Gelenkbus 100 m<sup>2</sup>.

~~2. Für Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) 5,50 x 2,50 m~~

3. Für Abstellplätze (Fahrräder) 1,70 x 0,80 m oder 1,4 m<sup>2</sup>

## § 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1. Die Zahl der nach §1 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. ~~Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.~~

~~Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.~~

Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

3. ~~Für bestehende bauliche und sonstige Anlagen kann die nachträgliche Anlage von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen verlangt werden, soweit die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände dies erfordern.~~

Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Nutzung muss auf Dauer gesichert sein.

4. ~~Bei Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.~~  
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

5. ~~Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.~~  
Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab aus auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des §52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen .

### Variante 1

Nach § 52 Abs. 4 S1. HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

### Variante 2

Bis zu  $x/y$  (Entscheidung über Bruchteil erforderlich!) der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge könne durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz... (Entscheidung der Gemeinde über die Anzahl erforderlich!) Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zu  $x/y$  (Entscheidung der Gemeinde über den Bruchteil erforderlich!) auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

## **§6 Beschaffenheit**

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein.

## **§7 Standort**

Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis 100m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich- rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8 Ablösung**

Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

1. Die Herstellungspflicht nach §1 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
2. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde
3. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt **5.000,00** Euro je Stellplatz.

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.1 und 1.2	5.000,00 Euro
<del>Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.3</del>	<del>10.000,00 Euro</del>
<del>Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 2</del>	<del>20.000,00 Euro</del>
<del>Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 3</del>	<del>50.000,00 Euro</del>

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- §2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- §2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.06.1995 in Kraft.

2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Kaufungen, den 00.00.2020

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

(Roß)  
Bürgermeister